BENNO STUDER

ERBEN BEI KINDERLOSEN EHEPARTNERN IST KOMPLEX

Unser Erbspezialist Dr. Benno Studer ermöglicht jeweils bei seinen zahlreichen Vorträgen zum Thema Erbrecht den Zuhörerinnen und Zuhörern anonym Fragen zu stellen. Zwei interessante Fragestellungen beantwortet er hier.

Ein kinderloses, pensioniertes Ehepaar, dessen Eltern verstorben sind, hat eine Errungenschaftsbeteiligung vereinbart. Die Frau hat eine Schwester, der Mann zwei Brüder.

FRAGE 1:
Die Frau besitzt zusammen mit ihrer Schwester eine Liegenschaft, die nach ihrem Tod an die Schwester gehen soll. Wie steht es dann mit dem Pflichtteilsrecht?
Ein Pflichtteilsrecht besteht nur unter den Ehegatten. Geschwister haben kein Pflichtteilsrecht, sind aber gesetzliche Erben. Wenn die kinderlosen Ehegatten keine Regelung treffen, erben die Geschwister des Verstorbenen einen Viertel des Nachlasses und der überlebende Ehegatte erbt drei Viertel. Kinderlose Ehegatten sind oft der irrigen Meinung, der überlebende Partner erbe den ganzen Nachlass. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sich die Ehegatten über das Testament oder einen Erbvertrag als Universalerben einsetzen.
Wenn die Ehefrau im vorliegenden Fall vor ihrem Ehemann verstirbt, hat dieser am Nachlass seiner Frau einen Pflichtteilsanspruch von 3/8. Um das Ziel zu erreichen, müssen die Ehegatten einen Erbvertrag abschliessen, in dem sich der Ehemann einverstanden erklärt, dass die Liegenschaft an die Schwester seiner Ehefrau geht. Mit diesem Einverständnis hat er gleichzeitig auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichtet.

FRAGE 2:
Wie soll die Frau das Testament verfassen, wonach bei ihrem Tod das Vermögen dem Ehemann zufällt und bei dessen Tod der nicht verbrauchte Teil an ihre Schwester geht? Es soll vermieden werden, dass die Brüder und Neffen dieses Geld erben.
Die Frau kann ihren Mann testamentarisch als Vorerben einsetzen. Damit erhält er das ganze Vermögen. Als Nacherben auf den Überrest kann die Frau ihre Schwester einsetzen. In diesem Fall kann der Mann das Vermögen verbrauchen (und sein eigenes schonen). Nur was noch übrig bleibt, fällt dann an die Schwester. Offenbar ist es der Wille der Frau, dass der Liegenschaftsanteil, den sie mit ihrer Schwester hält, auf jeden Fall die Schwester bekommt. Für diesen Fall könnte der Ehemann bezüglich des Liegenschaftsanteils als Vorvermächtnisnehmer eingesetzt werden. Nachvermächtnisnehmerin wäre die Schwester. Damit die Liegenschaft nicht verkauft werden kann, besteht die Möglichkeit, die Auslieferungspflicht an die Nachvermächtnisnehmerin im Grundbuch vorzumerken. Damit ist sichergestellt, dass die Schwester nach dem Tode des Mannes die Liegenschaft auch tatsächlich bekommt.
Regelungen bei kinderlosen Ehegatten sind komplex und mit Vorteil in einem Erbvertrag abzuhandeln. Vor allem gilt es das Zufallsprinzip des Zeitpunkts des Todes auszuschalten.
Im vorliegenden Fall will die Frau nicht, dass die Verwandten des Mannes erben und trifft eine entsprechende Regelung. Was aber gilt im umgekehrten Fall? Der Mann stirbt vor der Frau, die Frau erbt das ganze Vermögen und dieses fällt bei deren Tod an die gesetzlichen Erben der Ehefrau!
Der Zeitpunkt des Todes entscheidet, wer erbt. Dieses Zufallsprinzip kann zu Ergebnissen führen, die nicht gewollt sind. Deshalb lohnt es sich, diese Fragen mit einem versierten Erbschaftsspezialisten rechtzeitig zu klären.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com

FOTO: ZVG